Stadt Menden (Sauerland)

Bebauungsplan Nr. 7/V
"Kernstadt Menden" Bereich Oberstadt
2. Änderung im vereinfachten Verfahren

N

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in der Sitzung am 23.06.2015 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7/V „Kernstadt Menden" Bereich Oberstadt 2. Änderung im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen. Für die Plandarstellung gilt die 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBL. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

MI1 **Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO**

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, wobei Spielhallen und ähnliche Unternehmen i. S. von § 33 (i) Gewerbeordnung (GewO), Wettbüros und Betriebe mit Sexdarbietungen im Sinne des § 33a GewO als auch Betriebe mit Vorführung von Sex- oder pornografischen Filmen als Nutzungsunterarten von Vergnügungsstätten gemäß § 1 (5) i. V. m. (9) BauNVO unzulässig sind.

(3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden, wobei Spielhallen und ähnliche Unternehmen i. S. von § 33 (i) Gewerbeordnung (GewO), Wettbüros und Betriebe mit Sexdarbietungen im Sinne des § 33a GewO als auch Betriebe mit Vorführung von Sex- oder pornografischen Filmen als Nutzungsunterarten von Vergnügungsstätten gemäß § 1 (5) i. V. m. (9) BauNVO unzulässig sind.

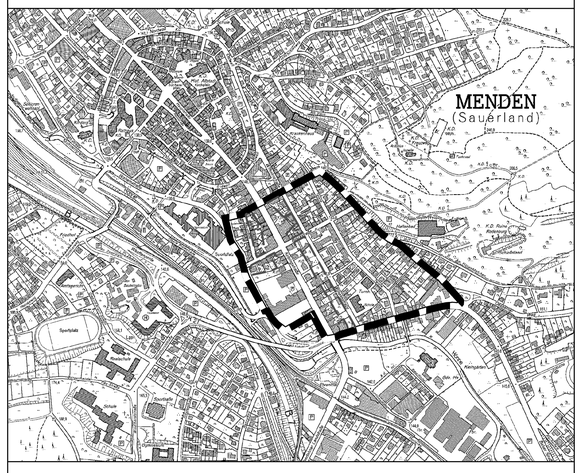
Die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 6 (Gartenbaubetriebe) und 7 (Tankstellen) sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans 7/V "Kernstadt Menden" Bereich Oberstadt gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

nachrichtlich:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 7/V "Kernstadt Menden" Bereich Oberstadt gemäß § 9 Abs. 7 BauGB



Es gilt die BauNVO 1990

PLANGRUNDLAGE	STÄDTEBAULICHE PLANUNG	AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	INKRAFTTRETEN
Der Bebauungsplan wurde auf der amtl. Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erstellt. Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl Nr. 1991 I S. 58). Menden, 23.06.2015 Der Bürgermeister gez. Fleige L.S. (Fleige)	Abt. Planung und Bauordnung Bearbeiter: Heike Schulz Anne Dobberstein Abt.-Leiter: Eugen Oelert Menden, 23.06.2015 Der Bürgermeister gez. Fleige (Fleige)	Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie i.S. des § 30 Abs.1 BauGB in der Sitzung am 04.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 7/V "Kernstadt Menden" Bereich Oberstadt 2.Änderung im vereinfachten Verfahren beschlossen. Menden, 23.06.2015 Der Bürgermeister gez.Fleige L.S. (Fleige)	Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7/V " Kernstadt Menden" Bereich Oberstadt 2. Änderung im vereinfachten Verfahren und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 01.04.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2015 bis einschließlich 15.05.2015 öffentlich ausgelegen. Menden, 23.06.2015 Der Bürgermeister gez. Fleige L.S. (Fleige)	Der Bebauungsplan Nr. 7/V "Kernstadt Menden" Bereich Oberstadt 2. Änderung im vereinfachten Verfahren ist vom Rat der Stadt Menden gemäß § 10 BauGB am 23.06.2015 als Satzung beschlossen worden. Menden, 23.06.2015 Der Bürgermeister gez. Fleige L.S. (Fleige)	Die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB ist am 15.07.2015 ortsüblich veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan Nr. 7/V "Kernstadt Menden" Bereich Oberstadt 2. Änderung im vereinfachten Verfahren ist somit am 15.07.2015 in Kraft getreten und liegt mit Begründung ab 15.07.2015 zu jedermanns Einsicht bereit. Menden, 15.07.2015 Der Bürgermeister gez. Fleige L.S. (Fleige)

M. 1:1.000

0 20 40 80 120 160 Meter

Stadt Menden (Sauerland)
Bebauungsplan Nr. 7/V
"Kernstadt Menden"
Bereich Oberstadt
2. Änderung im vereinfachten Verfahren

Abt. Planung 01.06.2015